



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

MERKBLATT

Testungen von engen Kontaktpersonen nach TestV insbesondere Haushaltsangehörige

Auch nach der Umstellung des Fallmanagements und der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter seit Anfang November 2021 besteht die Pflicht zur Absonderung für **enge Kontaktpersonen**, die von der Behörde die Absonderungspflicht mitgeteilt bekommen haben, und **haushaltsangehörige Personen** von mit dem Coronavirus infizierten Personen nach der CoronaVO Absonderung fort. Diese Personen haben nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) einen Anspruch auf kostenfreie Testung. Da die Möglichkeit besteht, durch Vorlegen eines negativen PCR- oder Antigen-Schnelltestergebnisses die Absonderungsdauer zu verkürzen, ist zu erwarten, dass dieser Testanspruch auch vielfach geltend gemacht wird.

Eine Testung und Abrechnung von Kontaktpersonen nach der § 2 TestV ist zulässig für Personen, die

- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
oder
- in den letzten 21 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, wenn die Testung zur Aufhebung der Absonderung erfolgt.

Wer Kontaktperson ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der TestV.

Nach § 5 Absatz 1 TestV können Testungen im Einzelfall einmalig wiederholt werden. Die Erst- oder Wiederholungstestung kann auch zur Verkürzung der Absonderungspflicht nach 4 Abs. 4 der CoronaVO Absonderung, entsprechend der dort geregelten Vorgaben, verwendet werden.

Erforderlich ist grundsätzlich, dass der Status einer Person als Kontaktperson vom behandelnden Arzt der infizierten Person oder dem öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wird. Bisher ist diese Feststellung regelmäßig durch die Gesundheitsämter erfolgt. Da Kontaktpersonen seitens der Gesundheitsämter routinemäßig nicht mehr kontaktiert werden, fordern sie eine Bescheinigung über die Berechtigung der Testung bei dem jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsamt selbst an. Dies ist mit einem zusätzlichen Aufwand sowohl für die Gesundheitsämter wie auch für die Kontaktpersonen verbunden. Da enge Kontaktpersonen vielfach und zunächst die Angehörigen des eigenen Haushaltes sind, **reicht es für Haushaltsangehörige aus, dass diese ihre Eigenschaft als Kontaktperson nachweisen durch**

- **positives Schnell- oder PCR- Testergebnis des Primärfalls (infizierte Person)**
UND
- **Nachweis der selben Meldeanschrift (z. B. durch Personalausweis oder Meldebescheinigung).**

Eigene und adoptierte minderjährige Kinder gelten auch ohne Nachweis der Meldeadresse als testberechtigt, wenn Eltern oder Geschwister mit dem Coronavirus infiziert sind.

Eine Kontaktierung des Gesundheitsamts zur Ausstellung einer Testberechtigung kann somit in den allermeisten Fällen unterbleiben. Die oben genannten Nachweismöglichkeiten ersetzen somit die Feststellung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst und sind von den Teststellen anzuerkennen.